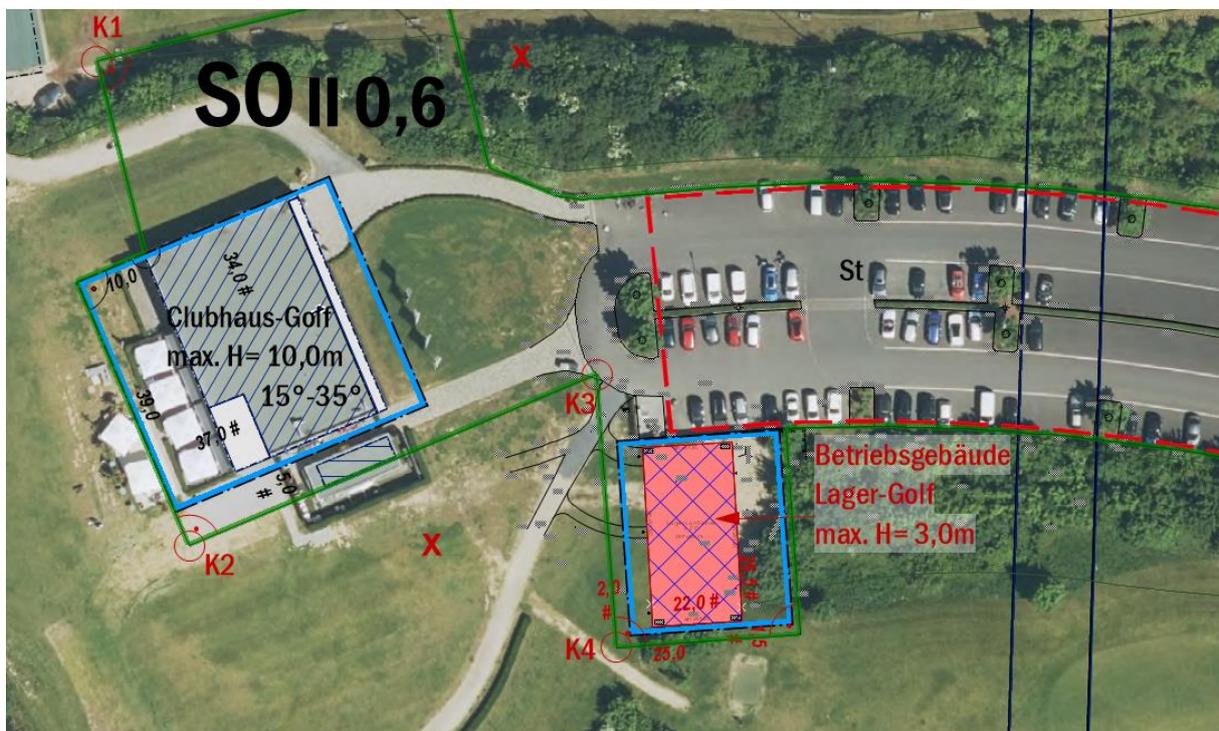


Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan K 173, Bl. 1, 1. Änderung

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt den Bebauungsplan K 173 Bl. 1 in der 1. Änderung aufzustellen, um den Bau eines clubhausnahen Betriebsgebäudes im Anschluss an den vorhandenen Parkplatz zu ermöglichen. Das Betriebsgebäude soll in „Containerbauweise“ errichtet werden und eine maximale Höhe von 3 m erhalten. Mit den Außenmaßen von 22 m x 26,5 m erhält das Gebäude eine Grundfläche von 583 qm in einer gesamten zusätzlichen ausgewiesenen Sonderbaufläche von 720 qm. Das Gebäude wird für das Abstellen und die Lagerung von Maschinen und Geräten zur Golfplatzpflege benötigt. Gleichfalls findet in der ausgewiesenen Sonderbaufläche eine bereits bestehende Toilettenanlage mit zwei Kabinen ihren Platz. Die Toilettenanlage wurde für die Nutzer der E-Charging-Anlage auf dem Parkplatz errichtet.



Der dafür vorgesehene Standort ist Bestandteil des Roughs der Golfanlage und besteht zurzeit aus stark genutztem Rasen und den Ausläufern der rund 170 m langen freiwachsenden Hecke, die den Golfplatz von dem in diesem Zusammenhang erstelltem Kfz-Parkplatz abgrenzt. Von den rd. 1.900 qm Feldgehölzen gehen im Zuge der dann möglichen Baumaßnahme rd. 65 qm dauerhaft verloren.

Im Gegenzug entfällt in dem Bebauungsplan das Baurecht für den „Betriebshof Golf“ an der nordwestlichen Grenze des Golfplatzes im Umfang von 1.800 qm, in dem ein Gebäude von 780 qm bis zu einer Höhe von 6 m möglich gewesen wäre.

Die rd. 12 Jahre alte freiwachsende Hecke wurde entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans K 173, Bl. 1 gepflanzt und besteht aus folgenden Gehölzen:

| | |
|--------------------|--------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Corylus avellana | Hasel |

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| Euonymus europaea | Pfaffenhütchen |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Salix caprea | Salweide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |

Bäume mit Höhlenpotenzial sind aufgrund des geringen Alters nicht darunter. In den Ortsterminen am 18.05. um 18:00 Uhr und am 19.05.22 um 08:30 Uhr wurden als Zufallsbeobachtungen Amsel und Singdrossel gehört.

Die Hecke ist potenzieller Lebensraum für viele Vogelarten. Durch die Lage am Parkplatz und dem Zugang zum Golfplatz ist die Hecke durch Störungen an dieser Stelle beeinträchtigt. Der Verlust von 65 qm des insgesamt 1.900qm großen Lebensraums Hecke ist als nicht als erhebliche Beeinträchtigung lokaler Vogelpopulationen zu bewerten. Zum einen gibt es ausreichend Ausweichlebensraum innerhalb der vorhandenen Gehölze des Golfplatzes. Zum anderen ist der Verlust an der störungsarmen nordwestlichen Grenze des Golfplatzes aus artenschutzrechtlichen Gründen 1:1 vor der Freimachung des Baufelds durch Neupflanzung auszugleichen. Die Gehölzauswahl ist der o. angeführten Liste zu entnehmen. Die Ersatzpflanzung wird in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbart.

Unter der Voraussetzung, dass die Verbote des § 39 BNatSchG, hier insbesondere der Abs. 5, Fäll- und Rodungsverbot vom 01. März bis zum 30. September, eingehalten werden und die Ersatzpflanzung an der nordwestlichen Grenze des Bebauungsplans umgesetzt werden, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände während und infolge der Errichtung des geplanten Betriebsgebäudes auszuschließen.

Zusammengestellt

Stadt Troisdorf, 19.05.2022

Christiane Schubert

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben | |
|---|--|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): | Bebauungsplan K 173, Bl.1, 1. Änd. |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): | Stadt Troisdorf |
| Antragstellung (Datum): | 19.05.2022 |
| <p>Infolge der Änderung des Bebauungsplan gehen 65 qm einer freiwachsenden ca. 12 Jahre alten Hecke verloren, da ein Betriebsgebäude für den Golfplatz und eine WC-Anlage dort errichtet werden sollen. Die Hecke ist potenzieller Lebensraum für verschiedene Vogelarten. Höhlenbäume sind nicht betroffen. Mit der Änderung des Bebauungsplans entfällt gleichzeitig das Baurecht für ein Betriebsgebäude an anderer Stelle. Der Gehölzverlust wird dort 1:1 ersetzt.</p> | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small> | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>- entfällt -</p> | |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>- entfällt -</p> | |

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

- entfällt -